

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

2.4.1753 (No. 14)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910040](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910040)

Olden- burgische
wöchentl. Anzeigen.



Montags den 2. April 1753.

I. Verordnung.

Wir Friderich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc ꝛc.

Fügen sämtlichen Unsern Unterthanen der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, unter Entbietung Unser Gnade, hiemit zu wissen, was gestalt, nachdem durch göttliche Vorsehung zwischen der Durchlauchtigsten Fürstin, Unser freundlich vielgeliebten Frauen Schwester LOUISE, geböhrener Königlichem Leb-Prinzessin zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. und dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm freundlich lieben Vetter und Schwager, Herrn ERNST FRIDERICH CARL, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen

Grafen zu Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein u. eine Ehe-Verbindnis gestiftet und allbereits Anno 1749. vollzogen, die Ausschreibung der in solchen Fällen dem alten Herkommen nach zu entrichtenden Prinzessin-Steuer aber aus bewegenden Ursachen bis hiezu verschoben worden, Wir also solche nunmehr nachgesetztermassen ergehen zu lassen Allernädigst für gut befunden.

1. Soll von allen und jeden unter dem Contributions-Anschlag nach der Land-Maasse stehenden Güthern, Höfen und Ländereyen, sie mögen adeliche, freye, privilegirte und eximirte, oder aber bauerpflichtige seyn, eines Monats Contribution innerhalb 6 Wochen a dato publicationis, bey Vermeidung nachdrücklicher Zwangs-Mittel, an jeden Orts Hebungs-Beamten unfehlbar entrichtet werden. Dahingegen sind

2. Von allen andern adelichen und freyen, oder privilegirten und eximirten, unter dem Contributions-Anschlag nicht begriffenen, Güthern, Höfen und Ländereyen, auch Groden und andern liegenden Gründen (Zeit- und Erb-Pacht-Stücke alleine ausbeschieden) Nehtzehn Groten par Zuck gleichfalls an jeden Orts Hebungs-Beamten innerhalb 6 Wochen nach intimirter speciellen Ansetzung unter obiger Verwarnung zu erlegen.

Solte indessen etwa bey diesem oder jenem Stück die Zuck-Zahl nicht schon Landes-herlich bestimmt, oder sonst gnüglich bekannt seyn, noch in continenti bescheiniget werden können: So wird selbige, ihrem ungefehrlichen Betrag nach, von dem Einhaber solchergestalt angegeben, wie er es erforderlichen Falls eidlich zu bestärken sich getrauet.

3. Von den übrigen immobilibus, als privilegirten Häusern, Eigenthums-Mühlen und dergleichen, die zu keiner Zuck-Zahl anzuschlagen stehen, ist dasjenige, was durch Unsere Allerhöchste Special-Resolution bestimmt und mittheilt Unser Rente-Cammer darnach zu machenden Verfügung gefordert werden wird, ebenfals innerhalb 6 Wochen nach der kund zuthuenden speciellen Ansetzung an jeden Orts Hebungs-Beamten forderlichst abzutragen.

4. Gleichermasser soll das zu gegenwärtiger Steuer von den Städten Oldenburg und Delmenhorst beyzutragende Quantum, wie es durch Unsere specielle Allerhöchste Resolution festgestellt und von Unser Rente-Cammer darnach zu besorgenden Veranstaltung bekannt gemacht werden wird, in zweenen Terminen, nemlich die eine Hälfte binnen 6 Wochen a die intimationis der desfalligen speciellen Ansetzung und die andere Hälfte 4 Monate nachhero an jeden Orts Haus-Vogt unfehlbar bezahlet werden. Indessen wird sothanes Quantum blos über die Bürger und diejenige, welche bürgerliche Nahrung treiben, auch die



die Besitzer der unter der Stadt-Gerichtsbarkeit belegenen Immobilien nach eines jeden Nahrung und Zustand billigmäßig vertheilet.

5. Wird allen und jeden Civil- oder Militair-geist- oder weltlichen Standes, sie mögen in einer Bedienung stehen oder nicht, welchen eine jährliche Gage oder Pension nach Unserm Reglements bey der Rente-Cammer, bey dem General-Post-Amte, oder sonst von Uns Allernädigst beygelegt ist, ohne Unterscheid des Geschlechts, davon und zwar in Ansehung der Bediente, soweit es bey ihnen oder ihren Vorwesern am Amte nicht schon vorläufig geschehen, nachgesetztes in zweenen Terminen als ult. April und ult. Sept. h. a. und zwar jedesmal, gekürzt, nemlich dem, der 200 Rthl. voll und darüber genießet = 5 pro Cent

dem, welchem unter 200 Rthl. bis 100 Rthl. incl. beygelegt 2 Rthl.

dem, der unter 100 Rthl. hat = 1 Rthl.

Und eben soviel, als vorher bey einem jeden angeschlagen, entrichtet derselbe auch ausserdem und zu gleicher Zeit von den seiner Bedienung beygelegten gewissen oder ungewissen Accidentien, als deren ungefahrlichen Jahrs-Betrag er solchergestalt, wie er es auf Erfordern eidlich zu bestätigen gedenket, anzuzeigen hat. Gestalt dann diese von den Accidentien zu erlegende pro Centen und Summen allemal von demjenigen, der zur Zeit des Verfalls eines jeden Termins in der Bedienung stehet, abgehalten werden.

6. Da auch verschiedene Stadt- und anderer Commünen auch öffentlicher Stiftungen Bediente vorhanden, welche zwar nicht durchgängig von Uns unmittelbar angenommen und bestellet, auch nicht aus Unser Casse besoldet werden, dahingegen aber doch Amts halber einige Salarien, Beneficien oder Accidentien genießen: So wollen Wir hiemit Allernädigst befohlen haben, daß sie von solchen ihren Einkünften die im vorhergehenden Spho ausgeschriebene Steuer auf gleichen Fuß und zu gleicher Zeit entrichten sollen.

Wer nun nach Maasgebung dieses und des nechstvorhergehenden Si schon einmal die Steuer von seiner Gage, Accidentien oder Pensionen entrichtet, ist von weiterer Erlegung der in nachfolgenden Sis gedachten Steuern völlig befreyet.

7. Alle diejenige, welche in Unser Allerhöchsten Rangverordnung ihres Characters halber classificiret, oder auch die ohne Caractere mit einem gewissen Rang begnadiget worden und keine Gage oder Pension nach vorerwehnten Unserm Reglements, oder solche Einkünfte von ihren Bedienungen genießen, wovon sie oben besagte pro Centen und Summen entrichten, sie mögen Civil- oder Militair-geist- oder weltlichen Standes seyn, sind schuldig und gehalten, folgendes Quantum in jeglichem der S. 5to erwehnten beyden Terminen zu erlegen, nemlich:



Die aus der ersten und 2ten Classe der Rangordnung	100 Rthlr.
3ten und 4ten	75 "
5ten und 6ten	50 "
7ten, 8ten und 9ten	25 "

Jedoch wird von den Wittwen der characterisirt oder mit einem Rang begnadiget gewesenen Personen nur die Hälfte entrichtet.

8. Nachbenannte werden besonders angesetzt und haben in den So 4. erwehnten beiden Terminen jedesmal zur Hälfte zu erlegen,

a.) Die Regierungs-Advocati, Doctores und Licentiati, jeder	16 Rthl.
b.) Notarii Publici und Untergerichts-Advocati, jeder	8 Rthl.
c.) Zeit- oder Erbpächtere von einem Unser Landgüther, Vorwerker, Mühlen oder einem andern Stücke, wovon die jährliche Häuer oder Recognitions-Summe, ohne jedoch auf deren Münzsorte zu sehen, sich beträgt,	
3000 Rthl. und darüber, erlegen jeder	10 Rthl.
2000 Rthl.	8 "
1000	6 "
500	4 "
300	3 "
200	2 "
100	1 "
50	1/2 "
die geringere aber jeder	1/4 "

Doch sind diejenige, deren jährliche Pacht- oder Recognitions-Summe keinen Rthlr. völlig ausmacht, wegen Geringfügigkeit ihres einhabenden Pachtstücks davon befreuet. Und ebenermassen ist es mit Ansetzung der Krug- und Höckereypächter zu verhalten.

Solte auch etwa jemand von mehr denn einem Stück zugleich Pächter seyn; So geschieht doch dessen Ansetzung nur allein nach einem und zwar demjenigen Stück, wofür er die höchste Pacht- oder Recognitions-Summe erleget.

9. Damit nun die Erhebung dieser Primzeßin-Steuer thunlichst befördert und vollständig auch zuverlässig bewerkstelliget werden möge: So soll

1) Das von den Städten nach dem 4ten So. zu erlegende Quantum durch den Magistrat, nebst Zuziehung der Aelterleute und Geschwornen, daselbst verordnetermassen eid- und pflichtmäßig vertheilet, darüber ein besonderes Register forderlichst verfertiget und solches der Richtigkeit wegen durchgezogen, versigelt und am Ende von ihnen sämtlich unterschrieben, demnechst aber bey dortiger

Cam.

Cammer eingeliefert und von derselben an Unsere Rente-Cammer zur Approbation und Anweisung zur Einhebung gesandt werden.

2) Von den in den Städten belegenen Canzelleyfähigen oder sonst privilegirten Gründen und Häusern auch Unsern Pachtstücken, imgleichen den S. 5. 6. 7. et 8. benannten Personen (jedoch mit Uebergehung

a. Der Kirchen- und Schulbedienten

b. = wirklich in Unsern Diensten auf eine von Uns ihnen Allergnädigst beygelegte Gage oder Pension stehenden Militair-Perfonen,

c. Aller andern Personen denen eine S. 5. benahmte Pension von Uns Allermildest bewilliget ist und

d. Unser wirklichen Civilbediente, soweit es den So. 5. erwähnten Abzug von ihrer Gage betrifft) errichtet Magistratus, und zwar in der Stadt Oldenburg unter dem Vorfiz eines Membri aus Unser Regierungscanzellen, wie auch Unser Cammeriers, in der Stadt Delmenhorst aber unter dem Präsidio Unser dortigen Landvogts, baldthunlichst ein besonderes Register, verfähret sodann mit der Ansetzung auf den verordneten Fuß und überliefert selbiges, nachdem es vorher von ihnen sämtlich unterschrieben und besigelt worden, an Unsere dortige Cammer, die es sodann zu vorbesagtem Endzeck an Unsere Rente-Cammer gelangen lässt.

3) Die Ansetzung der S. 1. 2. et 3. befaßeten Steuer geschieht von jeden Orts Beamten fordersamst, der dann nach jedem S. ein besonderes Register formiret und dem ex S. 3. fließenden Register zugleich die S. 5. 6. 7. et 8. enthaltene Steuern, jedoch gleichfals mit Uebergehung der im nechstvorhergehenden Articulo sub a. b. c. & d. befaßeten Personen, inseriret.

Sothane 3 Register übergiebet der Beamte hiernächst unter seiner Hand und Siegel an Unsere dortige Cammer, welche solche mit ihren etwanigen Erinnrungen an Unsere Rente-Cammer zu senden hat.

4.) Ueber die Ansetzung der Kirchen- und Schulbediente ist von Unserm Oldenburgischen Consistorio ein besonderes Register sogleich zu errichten und solches mit dessen Unterschrift und Besiegelung Unser Rente-Cammer einzuliefern.

Schließlich und 5.) dienet zur Erläuterung, daß der obverordnete Abzug von der Gage oder Pension der Militair-Bedienten durch Unsere General-Commissariats, soweit es nicht bereits geschehen, antoch zu beobachten, mithin Unsere Stadt-Magistraten und Hebungs-Beamte blosserding die ihres Orts befindliche Militair-Bediente, welche ihrer Dienste erlassen und mit keiner Pension begnadiget sind, in den Registern mit aufzuführen und anzusetzen haben.



Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vordrucktem Insiegel. Geben auf Unser Königlichem Residenz-Christiansburg in Copenhagen den 6. Martii 1753.

FRIDERICH R.

(L. S.)
R.

Wann zu Ansetzung der, nach Königl. allergnädigsten Verordnung sub dato Christiansburg in Copenhagen, den 6. dieses Monats, aufgebotene Prinzessin-Steuer, und zu Rectificirung der desfälligen Register:

”Von denen, in dieser Stadt Oldenburg belegenen Canzellenfähigen
”oder sonst privilegirten Gründen und Häusern, auch Königl. Pacht-
”stücken, ingleichen denen §§is 5. 6. 7. et 8. benannten Personen, we-
”gen ihrer gewissen oder ungewissen Accidentien, so weit nicht §. 9. ei-
”nige Personen, auch anderer Personen Sages und Pensiones ausge-
”nommen:

Der 4te und 9te nechsten Monats April, als nechsten Mittwoch, und künftigen Montag über 8 Tage, Vormittags um 9 Uhr, anberahmet ist; So wird solches, hiedurch öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, daß alle und jede vorher benannte Personen, die desfällige Angaben und Verzeichnisse mit Ihrer eigenen Unterschrift und versiegelt, auf dem Rathhause, bey der allergnädigst angeordneten Commission, gewissenhaft und wie sie, auf erfodern, es eyndlich zu bestärken sich getrauen, selbst, oder durch andere, ohnfehlbar einliefern. Oldenburg in Commissione den 29. Martii 1753.

Demnach durch die Königl. Allergnädigste Verordnung wegen der Prinzessin-Steuer vom 6. dieses unter andern §. 4. Allerhöchst verordnet ist, daß das von dieser Stadt zu erlegende Quantum nicht nur über die Bürger und diejenige, welche bürgerliche Nahrung treiben, sondern auch über die Besitzer der unter der Stadtsgerichtsbarkeit belegenen Immobilien nach eines jeden Nahrung und Zustande billigmäßig vertheilet werden solle.

Als haben Wir Bürgermeister und Rath hieselbst in Kraft auf habenden sothanen Königl. Allergnädigsten Commissorii und Befehls, und zu desto besserer Regulir- und Repartirung des von der Stadt zu bezahlenden Quanti, alle diejenige, welche keine Bürger sind, und keine bürgerliche Nahrung treiben, dennoch aber solche Immobilien besitzen, welche unter dieser Stadtsgerichtsbarkeit belegen sind, mittelst dieses citiren und verabluden wollen, daß sie auf
den



den 7. nechstkünftigen Monath Aprilis, als Sonnabends Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und sodann entweder selbst mündlich, oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich unter ihrer eigenhändigen Unterschrift und versiegelt, ihre sämtliche unter der Stadtsgerichtsbarkeit belegene Immobilien, und deren ohn-gefährlichen Werth, gewissenhaft, und, wie sie es, auf Erfordern, eydlich bestärken können, anzuzeigen haben. Decretum Oldenburg in Curia, den 29. Mart. 1753. Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Die fernere Maching des neuen Todtenweges soll am 11. dieses Monaths, Vormittags, auf hiesiger Königl. Regierungscanzley öffentlich ausgedungen, und der Bestick, welchergestalt der Weg zu machen, kan bey dem Prov. Dehlbrüggen eingesehen werden.
2. Gerd Rößen hat von dem Eltermann Fresen hieselbst seinen im Scheers Thiergarten belegenen Torfmohr erkaufft. Am 15. May a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungscanzley.
3. Johann Wiemken, zu Hollwege, ist gesonnen, seine bey Eggelogen belegene Gründe, bestehend in einiges Busch- und 5 Tagwerk Wischland, am 1. May in Johann Zanssen Hause, zu Eggelogen, verkaufen zu lassen. Am 30. April ist die Angabe bey dem neuenburgischen Landgericht.
4. Weiland Claus Kloppenburgs, zur Osternburg, Wittwe und Kinder Vormündere sind entschlossen, am 27. hujus, morgens um 9 Uhr, in weiland Claus Kloppenburgs Hause, die Mobilien und Moventien verkaufen, die Immobilstücke aber, auf einige Jahre, verheuren zu lassen.
5. Johann Zanssen, zu Ederwecht, hat seine daselbst belegene sogenannte Neuenburgs Kötterey cum pertinentiis an seine Stiefmutter Beele Zanssen übertragen und abgetreten. Am 30. April ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
6. Weiland Johann Gruben Wittwe, im Buhrwinkel, hat von der Fischbecken Bau den so genannten langen Kamp an Johann Hinrich Henjes und Johann Dierk Bollmann verkauft. Am 1. May a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
7. Ueber weiland Johann Peters, igo dessen Erben, im Sarve, Abbehauser Bogtey, sämtliche Güter ist bey dem öbelgönischen Landgericht, Schulden halber, ein Concurus erkannt. 1. Angabe den 3. May. 2. Deduction den 11. May. 3. Prioritäturtheil den 21. May, und 4. Vergantung oder Löse den 4. Junii h. a. 8. Wei-

8. Weiland Gerd Deltjen Wittwe, zu Behnen, ist gewillet, einige auffser ihrer Bau oder Erbe belegene Wiesen, als die sogenannte Pute, und die alte und Hornforts Wische, nebst dem Ellern Göhl, am 4. May a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in ihrem Wohnhause, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist am 1. May bey hiesigem Landgericht.
9. Der Herr Justizrath Schreiber will sein an der langen Strassen hieselbst nechst dem heiligen Geistthor belegenes grosses Wohnhaus, wie auch das darneben stehende kleine Haus, und das hinter besagtem grossen Hause am Walle befindliche Haus am 3. May a. c. Nachmittags um 2 Uhr in obbemeldten seinem vormahligen Wohnhause freywillig öffentlich an den Meistbietenden verkaufen lassen wolle. Terminus zur Angabe wegen etwanigen An- oder Beyspruchs ist den 1. May a. c. in Curia hieselbst angesetzt.

III. Getreidepreise.

Ostfries. Weizen a Last	=	=	76 = 78 Rthlr.
Burster dito	=	=	86 = 87
dito Rocken	=	=	63.64 =
Ostfries. dito	=	=	62.63
Syder Bohnen	=	=	56
Ostfries. dito	=	=	52
dito Wintergersten	=	=	49 = 53
Sommer dito	=	=	46 = 50
dito weisser Haber	=	=	25 = 28

IV. Privatsachen.

1. Weiland Martien Dethards Wittve hat gerichtl. Erlaubnis erhalten in ihrer Behausung zu Isens einige milchende Kühe und Rinder auch einen dreyjährigen Bullen, imgleichen 2 Pferde auch allerhand Hausgeräth, wozu unter einige Kupferne Milchfessels, durch den Verganter verkaufen zu lassen. Die Liebhaber werden also freundlich ersuchet sich am 10. April in ihrer Behausung einzufinden und zu kaufen.
2. Johann Grube in Mohrdorf hat gerichtliche Erlaubnis erhalten am 12. April in Nielaus Wogen Hause zum Kollmar verkaufen zu lassen: 30 Stück Kühe davon einige durchgeseuchte, 50 Stück Ochsen, auch mehrentheils durchgewonnen. Diejenigen, welche Lust und Belieben haben einiges Vieh zu kaufen, können sich am 12. April im Nielaus Wogen Hause zum Kollmar einzufinden.
3. Der Drechsler Meister Gerhard Aschenbeck ist gesonnen von seinen beyden Häusern eins zu verkaufen. Wer also Lust hat eines davon zu kaufen, der kann sich bey ihm melden und accordiren.
4. Sollte jemand in der Stadt oder auf dem Lande Buchsbaum nöthig haben, der kann sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden.
5. Es will jemand ein tausend Rthlr. gegen Anweisung völliger Sicherheit zu 5 pro Cent belegen; Wer solche anzusehen verlanget, kann bey dem Hrn. Procurator Westerholt nähere Nachricht gewärtigen.